



MERKBLATT für Schiffe/Motoren



Gemäss der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung/BSV, Art. 148g bis 148k) dürfen seit dem 1. Mai 2001 nur noch Sportboote nach der **EG-Richtlinie 94/25 erweitert durch 2003/44/EC oder Richtlinie 2013/53/EU** in die Schweiz importiert werden. Folgende Unterlagen sind schiffsspezifisch für die Anmeldung von Sportbooten notwendig:

1. Schiffsspezifische Unterlagen

1.1 Eignerhandbuch inklusive Konformitätserklärung des Schiffes mit folgenden Angaben:

- Hersteller /Marke
- Typ
- CIN/HIN-Nummer (Schalennummer)
- Technische Daten (z. B. Länge, Breite, max. Personenzahl, max. Motorenleistung in kW)
- Auslegungskategorie (z. B. Gewässerkategorie B, C, oder D)
- Baumodule (z. B. Aa)
- Angewandte Normen (z. B. SN EN ISO 7840)
- Benannte Stelle (Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen)

1.2 Bei typengeprüften Schiffen zusätzlich beizulegen

- Technisches Prüfungsprotokoll (rosa oder gelb)
- Abnahmeprotokoll
- Geräuschemessprotokoll (Motoren über 40kW)
- Segelvermessungsprotokoll

2. Schiffe die nicht unter die EG Richtlinie 94/25 erweitert durch 2003/44/EC oder Richtlinie 2013/53/EU fallen

2.1 Schiffe aus dem Ausland die vor dem 1. Mai 2001 in Betrieb waren

- Papiere gemäss Punkt 1.1 wenn vorhanden, sonst
- Prospektunterlagen mit den technischen Daten, Herstellergarantie über max. Leistung und Personenzahl
- Bestätigung über Immatrikulation im Ausland mittels Zulassungspapieren oder Versicherungsbestätigung

2.2 Schiffe ab Importdatum 1. Mai 2001 die vom Hersteller nicht als Sportboot deklariert sind, unter anderem Prototypen, Eigenbauten, Regattaboote und/oder Historische Nachbauten

- Herstellerbestätigung** mit entsprechender Deklaration unter Angabe von Marke/Typ, Schalen- oder Baunummer und den technischen Daten über Länge, Breite, max. Personenzahl, max. Motorisierung in kW und/oder Segelfläche

3. Motorenpapiere

- Eignerhandbuch inklusive Konformitätserklärung des Motors
- Abgaswartungsdokument
- Import/Abgasbestätigung
- Zollnachweis
- Kopie des annullierten Schiffsausweises (Occasionsmotor) des in der Schweiz ausgestellten Ausweises

4. Ausgenommen von obiger EG-Richtlinie 94/25 erweitert durch 2003/44/EC oder Richtlinie 2013/53/EU aber gemäss BSV sind:

Sichtzeichen der Schiffe (Art. 18 bis 32), Baubestimmungen (Art. 107, 107a, 108, 109 109a), Maschinenanlagen (Art. 121 Abs. 4 bis 5), Ausrüstung (Art. 131 bis 134a)

5. Weitere Unterlagen/Erfordernisse

Das Formular "Schiffsanmeldung neues Schiff / Halterwechsel" informiert Sie über die weiter erforderlichen Unterlagen.

Die Erklärungen auf diesem Merkblatt dienen zur Information und sind nicht abschliessend. Weitere Informationen entnehmen Sie der Binnenschifffahrtsverordnung im Internet unter www.admin.ch (SR 747.201.1). **Detaillierte Abklärungen durch die Schifffahrtskontrolle sind gebührenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet.**